

05.07.23**Antrag****des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Punkt 26 der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 23 und 24 der Drucksache 230/1/23 beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 46a – neu – (§ 43a EnWG),Nummer 46b – neu – (§ 43b Absatz 1 Nummer 3 – neu – EnWG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 46 folgende Nummern 46a und 46b einzufügen:

,46a. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a

Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des vollständigen Plans beteiligt die Anhörungsbehörde die anderen Behörden und die Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe dieses Paragrafen und übermittelt den Plan schriftlich oder elektronisch an
 - a) die Träger öffentlicher Belange, die von dem beantragten Vorhaben berührt sind, und
 - b) die Vereinigungen.

Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass diese für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden. Die nach § 73 Absatz 3a VwVfG abzugebende Stellungnahme der Empfänger nach Satz 1 kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

...

2. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des vollständigen Plans veranlasst die Anhörungsbehörde für die Dauer von einem Monat zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung der Unterlagen, indem sie die Unterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 1 an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, dabei ist dies in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:
 - a) dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassen und den Vorhabenträger,
 - b) die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,
 - c) den Hinweis, dass nach Satz 2 während der Auslegung nach Satz 1 zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.
3. Wenn der Vorhabenträger gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrages führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieser Vorschrift durchgeführt, auch wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.
4. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.

6. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

46b. Dem § 43b Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt, indem der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Einem Betroffenen oder einer Person, die Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die öffentliche Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Angaben über den Verlauf der Trasse und den Vorhabenträger,
 - b) den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung,

- c) die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,
- d) den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und
- e) den Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Sie soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen.“ ‘

Begründung:

Mit den in Artikel 10 vorgesehenen Regelungen erfolgt eine umfassende Digitalisierung der Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Diese Verfahren liegen im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen wird diese Digitalisierung auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG sowie für die Auslegung und die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 43b EnWG anwendbar, und damit auch für die Verfahren, für die die Länder zuständig sind, nutzbar gemacht. Ein weiteres Zuwarten auf entsprechende Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder Änderungsvorschläge des Bundes in einem neuen Gesetzgebungsverfahren ist in Anbetracht der hohen Fallzahl an Verfahren zum Netzausbau nicht mehr angebracht.

Zudem soll mit dem Vorschlag eine deutliche Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens dadurch erreicht werden, dass durch die Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch den Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die zeitintensive Vollständigkeitsprüfung nach Antragseingang entfallen kann. Es könnte unmittelbar nach Antragseingang mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens begonnen werden. Dabei ist von einer Verkürzung des Verfahrens um mehrere Monate auszugehen. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch den Verfahrensführer würde nicht unterbleiben, wäre aber keine Voraussetzung für die Einleitung des Anhörungsverfahrens mehr.